

Abschrift

Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 3 O 925/16 EV

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD), Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin
vertreten durch d. stellvertretenden Parteivorsitzenden Frank Schwerdt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M., Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken, Gz.: R 23/16 Z

gegen

Dr. Steffen Kailitz, c/o Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V., Helmholtzstraße 6, 01069 Dresden

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richterin am Landgericht Kremz
Richter am Landgericht Maier
Richterin am Landgericht van Hees-Wehr

am 10.05.2016

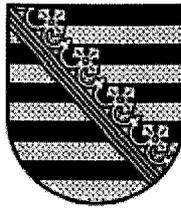
nachfolgende Entscheidung:

Der Rechtsstreit wird Richter am Landgericht Maier als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Kremz
Richterin am Landgericht

Maier
Richter am Landgericht

van Hees-Wehr
Richterin am Landgericht



Aktenzeichen: 3 O 925/16 EV

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD), Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin
vertreten durch d. stellvertretenden Parteivorsitzenden Frank Schwerdt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M., Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken, Gz.: R 23/16 Z

gegen

Dr. Steffen Kailitz, c/o Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V., Helmholtzstraße 6, 01069 Dresden

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richter am Landgericht Maier als Einzelrichter

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 10.05.2016

nachfolgende Entscheidung:

Da ein dringender Fall vorliegt, ergeht gemäß §§ 935 ff. ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung folgende

einstweilige Verfügung:

1. Dem Antragsgegner wird - unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder sofortiger Ordnungshaft, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt, über die Antragstellerin wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen,

die Antragstellerin plane rassistisch motivierte Staatsverbrechen und wolle acht bis elf Millionen Menschen aus Deutschland vertreiben, darunter mehrere Millionen deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund,

wie scheinbar in dem als Anlage K 1 zur Antragschrift beigelegten und am 05.05.2016 in der Online-Ausgabe der Zeitung „DIE ZEIT“ erschienenen Gastbeitrag des Antragsgegners mit dem Titel „NPD-Verbot - Ausgrenzen, bitte“.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet der Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei dem

**Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden**

zu erheben.

In dem Widerspruch sind die Gründe darzulegen, die für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden sollen.

Der Widerspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der den Widerspruch zu unterzeichnen hat.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Sig-

natur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

**Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden**

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Maier
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Dresden, 10.05.2016

Remus-Teister
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

